

September 2001*
Jahrgang 1, Ausgabe 3

In dieser Ausgabe:

- 1** Praxisvertretung-rechtliche Vorgaben
- 2** Angestellte Ärzte in der Kassenpraxis
- 3** Versicherungsschutz für Angestellte und Vertreter
- 4** Mustervertrag für Praxisvertretung

BDA

Berufsverband Deutscher
Anästhesisten
- Justitiare -
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg

Tel.: 0911/93378-17/-27
Fax: 0911/3938195
e-mail: BDA.Justitiare@dgai-ev.de
Internet: www.bda.de

* aktualisiert September 2005

Praxisvertretung – Rechtliche Vorgaben

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

Kann der niedergelassene Arzt seine Tätigkeit urlaubs- oder krankheitsbedingt nicht ausüben, so ist oftmals die Beschäftigung eines Praxisvertreters notwendig, damit der Praxisbetrieb aufrechterhalten wird. Werden in der Praxis gesetzlich versicherte Patienten ambulant versorgt, so ist § 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) zu beachten.

Vertretungsfall

Der niedergelassene Arzt hat seine vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Lediglich bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der Vertragsarzt innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV)

Das Kassenarztrecht stellt also darauf ab, dass der Vertragsarzt abwesend ist und nicht ärztlich tätig wird. Sollte hingegen der Vertragsarzt einen ‚Vertreter‘ beschäftigen, weil er zwei OP-Termine gleichzeitig zu betreuen hat, so stellt dies keine nach dem Kassenarztrecht zulässige Praxisvertretung dar! Rechnet er dennoch die Leistungen des ‚Vertreters‘ im eigenen Namen ab, so sind Regressansprüche seitens der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) möglich; auch der Verdacht des Abrechnungsbetruges kann erweckt werden. Es ist daher dringend anzuraten, die Vorgaben des § 32 Ärzte-ZV einzuhalten!

Fortsetzung Seite 2

§ 32 Ärzte-ZV

(1) Der Vertragsarzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von sechs Monaten vertreten lassen; die Vertretungszeiten dürfen zusammen mit den Vertretungszeiten nach Satz 2 innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen.

(2) Die Beschäftigung von Assistenten gemäß § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der KV. Im Übrigen darf der Vertragsarzt einen Vertreter oder einen Assistenten nur beschäftigen, wenn dies im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt; die vorherige Genehmigung der KV ist erforderlich. Die Dauer der Beschäftigung ist zu befristen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung des Vertreters oder eines Assistenten nicht mehr begründet ist, sie kann widerrufen werden, wenn in Person des Vertreters oder Assistenten Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

Internetadressen zum Thema Praxisvertreter /-assistent

Ärzte-ZV: www.kbv.de/rechtsquellen/2568.html

Angestellte-Ärzte-Richtlinien: www.kbv.de/rechtsquellen/130.html

BDA-Praxisvertreterhaftpflichtversicherung (inkl. Meldeformular):
www.bda.de/22_2broschuere-versicherungsservice-rechtsschutz.htm

Fortsetzung v. S. 1 „Praxisvertretung...“

Mitteilungspflichten

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mitzuteilen.

Bis zu Dauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten ist die Vertretung genehmigungsfrei. Folglich unterliegt eine Vertretung der Genehmigungspflicht durch die KV, wenn zum Zeitpunkt des Vertretungsfalles unter Berücksichtigung der letzten zwölf Monate eine über drei Monate hinausgehende Vertretung stattfindet. Gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV ist dann die *vorherige* Genehmigung der KV erforderlich. Die KV kann bzw. muss die erteilte Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 4 Ärzte-ZV).

Qualifikation des Vertreters

Der Vertragsarzt darf sich *grundsätzlich* nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt vertreten lassen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Ärzte-ZV erfüllt, also über eine Approbation oder Berufserlaubnis als Arzt verfügt und die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist insbesondere für Ärzte an Krankenhäusern von Bedeutung, die sich noch in Weiterbildung befinden und eine Praxisvertretung für einen niedergelassenen Kollegen übernehmen möchten.

§ 3 Abs. 2 Ärzte-ZV

Voraussetzungen für die Eintragung sind

- a) die Approbation als Arzt,
- b) der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95a Abs. 4 und 5 SGB V anerkannt wird

Die Rechtsberater der Kassenärztlichen Vereinigungen haben sich im Oktober 1993 darauf verständigt, von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 3 Ärzte-ZV zunächst folgende Ausnahmen zuzulassen:

- die Vertretung in der Wahrnehmung des organisierten Notfall- und Bereitschaftsdienstes sowie

- die kurzfristige, dh. in dem Zeitraum vor der Meldepflicht zur Mitteilung an die KV i.S.d. § 32 Ärzte-ZV sowie § 16 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte wahrzunehmende Vertretung (bis zu einer Woche).

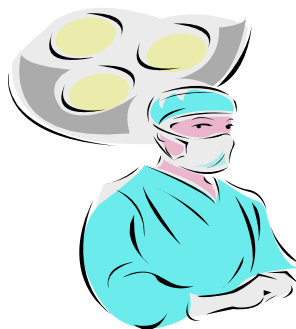
Ob und inwieweit bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, ist nicht abschließend geklärt.

Vertretung für ermächtigte Ärzte

Auch der ermächtigte Krankenhausarzt hat die Leistungen grundsätzlich höchstpersönlich zu erbringen und darf sich nur unter den Voraussetzungen des § 32 a Ärzte-ZV vertreten lassen.

§ 32a Ärzte-ZV

Der ermächtigte Arzt hat die in dem Ermächtigungsbeschluss bestimmte vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Satz 2 gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b.



Angestellte Ärzte in der Kassenpraxis

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

Im Gegensatz zu dem Praxisvertreter wird der Assistent gleichzeitig und neben dem Vertragsarzt tätig.

In § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV wird zwischen **Aus- und Weiterbildungsassistenten** sowie **Entlastungs-**

assistenten differenziert. Die Beschäftigung aller Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KV.

Die Beschäftigung eines **Entlastungsassistenten** kommt in Betracht, wenn dies aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung notwendig ist. Dies wäre dann gegeben, wenn der Vertragsarzt z.B. wegen gesundheitlicher Einschränkungen vorübergehend gehindert ist, seinen vertragsärztlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen. Besteht hingegen der Bedarf auf Dauer, so ist ein Dauerassistent anzustellen; in diesem Fall gilt § 32 b Ärzte-ZV.

Bei der Anstellung von **Dauerassistenten** ist neben dem § 32b Ärzte-ZV auch die sog. „*Angestellte-Ärzte-Richtlinie*“ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu beachten. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Genehmigung zur Beschäftigung eines (Dauer-) Assistenten nur erteilt wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Antrag gemäß § 32b Ärzte-ZV ,
2. Übereinstimmende Fachgebiete des anstellenden und des zu beschäftigenden Vertragsarztes,
3. Vorlage des schriftlichen Arbeitsvertrages und
4. Abgabe einer sog. ‚Verpflichtungserklärung‘ des anstellenden Arztes.

In der Verpflichtungserklärung muss der anstellende Vertragsarzt die durch den Zulassungsausschuss festgesetzte Leistungsbeschränkung anerkennen; Ziel ist es, dass der Praxisumfang durch die Mitarbeit des Assistenten um nicht mehr als 3% erhöht wird. Das Verfahren zur Festlegung der Leistungsbegrenzung ist in der ‚Angestellten-Ärzte-Richtlinie‘ vorgegeben (Nr. 3 d. Richtlinie).

§ 32 Abs. 3 Ärzte-ZV

Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung gilt ausnahmslos für alle Arztgruppen, die einen angestellten Arzt beschäftigen möchten. Sie gilt ebenfalls in nicht überversorgten Planungsbereichen.

§ 32 b Ärzte-ZV

(1) Der Vertragsarzt kann einen ganztags beschäftigten Arzt oder höchstens zwei halbtags beschäftigte Ärzte desselben Fachgebiets anstellen. Satz 1 gilt nicht für medizinische Versorgungszentren.

(2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 21 gilt entsprechend. § 95d Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3)

Übereinstimmende Fachgebiete

Bereits in § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV ist festgelegt, dass nur ein Arzt ‚desselben Fachgebietes‘ angestellt werden darf. Dies konkretisiert die Richtlinie über die Beschäftigung von angestellten Praxisärzten in der Vertragspraxis wie folgt:

„Angestellte-Ärzte-Richtlinie“

2. Übereinstimmende Fachgebiete .. liegen vor, wenn der anzustellende Arzt dieselbe Arztbezeichnung (Gebietsbezeichnung) nach der Weiterbildungsordnung wie der Vertragsarzt führt. Dabei genügt eine übereinstimmende Arztbezeichnung, wenn der Vertragsarzt mehrere Arztbezeichnungen führt. Soll ein angestellter Arzt durch Vertragsärzte beschäftigt werden, die sich gem. § 33 Ärzte-ZV zu gemeinsamer Berufsausübung zusammengeschlossen haben, genügt die Übereinstimmung mit dem Fachgebiet eines der Vertragsärzte. Auf das Führen einer Schwerpunktbezeichnung hat der anzustellende Arzt für die Dauer der Anstellung zu verzichten.

Versicherungsschutz für Angestellte und Vertreter

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg

Wird ein Patient bei der Behandlung durch einen Assistenten oder Vertreter geschädigt, so drohen dem behandelnden Arzt straf- und zivilrechtliche Sanktionen (⇒ Prinzip der Eigenhaftung). Daneben kommt unter Umständen auch die Haftung des Praxisinhabers in Betracht.

Strafrechtliche Verantwortung

Wird gegen den Assistenten oder Vertreter z.B. wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung strafrechtlich ermittelt, so sollte der Beschuldigte einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Oftmals kann ein Anwalt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Vorfeld bewirken und dadurch eine öffentliche Hauptverhandlung vermeiden.

In aller Regel werden kompetente Strafverteidiger nur gegen Honorarvereinbarung tätig, was zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Arztes führen kann.

Der BDA hat daher schon vor Jahren eine Strafrechtsschutzversicherung zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossen, deren Prämie im Mitgliedsbeitrag für berufstätige Ärzte enthalten ist.

Die Strafrechtsschutzversicherung gewährt allen berufstätigen BDA-Mitgliedern Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigter ermittelt wird und der betroffene Arzt bereits im Zeitpunkt des Zwischenfalls Mitglied im BDA war.

Der BDA benennt versierte Verteidiger, die seit Jahren auf dem Gebiet des Arztstrafrechts tätig sind; bei frei gewählten Anwälten erfolgt die Regulierung auf Grundlage der gesetzlichen Gebühren. In jedem Fall hat das Mitglied eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € zu tragen. Die genauen Konditionen der Rechtsschutzversicherung sind im Internet abrufbar: www.bda.de

Zivilrechtliche Haftung

Oftmals geht es den Patienten aber darum, für die erlittenen Schäden einen finanziellen Ausgleich, d.h. Schadenersatz einschl. Schmerzensgeld zu erhalten. Die Patienten wenden sich dann entweder persönlich oder vertreten durch einen Rechtsanwalt an den behandelnden Arzt und fordern eine Stellungnahme zu dem vermeintlichen Zwischenfall an.

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ist es wichtig, dass der Arzt keinesfalls Stellungnahmen gegenüber dem Patienten abgibt, ohne diese vorher mit der Haftpflichtversicherung abgeklärt zu haben. Der Schadensfall sollte umgehend der Haftpflichtversicherung gemeldet werden, die im Schadensfall die sog. Regulierungsvollmacht besitzt. Der weitere Schriftverkehr sollte dann über die Berufshaftpflichtversicherung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise zum Verhalten im Schadensfall sind in der Verbandszeitschrift erschienen:

K. Ulsenheimer/ R.W. Bock: Verhalten nach einem Zwischenfall, Anästhesiologie & Intensivmedizin 2001, S. 885-893).

Eigene Versicherung notwendig?

Nun stellt sich die Frage, ob denn für ein Fehlverhalten des Assistenten oder Praxisvertreters die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers eintrittspflichtig ist oder eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Hier kann nur eine Nachfrage bei der Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers für Klarheit sorgen. Wichtig sind ausreichende Deckungssummen und die Absicherung eines möglichen arbeitsrechtlichen Regresses gegenüber dem Angestellten bei (mittlerer/grober) Fahrlässigkeit.

Tipp: Lassen Sie sich den Versicherungsschutz stets *schriftlich* bestätigen.

1. Assistenten

Es gibt keine Verpflichtung des Arbeitgebers (=Praxisinhaber), seine angestellten Mitarbeiter auf eigene Kosten zu versichern. Gleichwohl ist in den meisten Versicherungsverträgen der Praxisinhaber auch die *persönliche gesetzliche Haftung* des Assistenten mitversichert. Entscheidend ist der genaue Wortlaut des Versicherungsvertrages.

2. Praxisvertreter

Bei (vorübergehenden) Praxisvertretungen ist der Versicherungsschutz oft problematisch. Häufig erteilt der Praxisinhaber anhand eines irreführenden Wortlauts seiner Versicherungspolice die Auskunft, seine Haftpflichtversicherung schließe auch das Vertreterrisiko mit ein, der vertretende

Kollege (Praxisvertreter) brauche sich wegen der Haftung deshalb keine Sorgen machen. Bei näherer Prüfung erweist sich diese Auskunft häufig als falsch.

In aller Regel enthält die Haftpflichtversicherung der niedergelassenen Ärzte zwar eine Vertreterklausel; diese schützt den Praxisinhaber, wenn gegen ihn Schadenersatzansprüche wegen der Tätigkeit des Vertreters erhoben werden. Nicht gedeckt ist grundsätzlich dagegen durch den Versicherungsvertrag des Praxisinhabers die *persönliche Haftung* des vorübergehenden Praxisvertreters!

Dann muss entweder der Versicherungsvertrag des Praxisinhabers entsprechend erweitert werden oder der Vertreter schließt eine eigene Haftpflichtversicherung ab.

Um die bestehenden Unsicherheiten für gelegentliche Praxisvertretungen zu vermeiden, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende, nicht planmäßig angelegte Praxisvertretungen.

Vom Versicherungsschutz des BDA ausgeschlossen sind gegenseitige Vertretungen innerhalb einer Gemeinschaftspraxis / Praxismgemeinschaft sowie professionelle, auf Dauer durchgeführte Praxisvertretungen.

Um Mißverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das die Praxisvertreter-Versicherung in Anspruch nehmen will, sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen. (Versicherungsbedingungen u. Meldeformular: www.bda.de).

Mustervertrag für Praxisvertretung

Unsicherheiten bestehen oftmals bei der vertraglichen Gestaltung für eine Praxisvertretung. Der nebenstehende Mustervertrag kann nur als Orientierungshilfe dienen. Letztlich kommt es auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort an, so dass der Mustervertrag entsprechend ergänzt oder abgeändert werden muss.

Mustervertrag für Praxisvertretung

Herr/Frau Dr. med.
- im folgenden *Praxisinhaber* genannt -
und
Herr/Frau Dr. med.
- im folgenden *Praxisvertreter* genannt-

schließen folgenden Praxisvertretungsvertrag

1. Beginn und Ende des Vertretervertrages

1.1. Der Praxisvertreter vertritt den Praxisinhaber in seiner Praxis in der Zeit vom2005 bis2005.

alternativ:

Der Praxisvertreter vertritt den Praxisinhaber während seiner Krankheit, längstens jedoch bis in seiner Praxis. Der Vertrag kann sowohl von dem Praxisvertreter, als auch von dem Praxisinhaber mit einer Kündigungsfrist von (z.B. *einem Monat zum Monatsende*) gekündigt werden.

1.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Bei genehmigungspflichtigen Vertretungen § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV:

1.3. Der Vertrag endet vorzeitig ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung endet oder widerrufen wird.

2. Rechte und Pflichten des Praxisvertreters

2.1. Dem Praxisvertreter sind die vertragsarztrechtlichen Vorschriften; er verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Im übrigen hat er die allgemeinen Vorgaben des Praxisinhabers für die Praxisführung zu beachten; darüberhinaus ist er bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nicht an Weisungen des Praxisinhabers gebunden.

Der Praxisvertreter wird nur insoweit Zugriff auf die Patientendaten und Krankenakten nehmen, als dies für die Behandlung notwendig ist.

Der Praxisvertreter nimmt an den kassenärztlichen Notfalldiensten teil.

2.2. Der Praxisvertreter erhält für Praxiszwecke (Krankenbesuche und Tätigkeit außerhalb der Praxis) vom Praxisinhaber ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt
Alternativ: Der Praxisvertreter erhält für die Benutzung seines eigenen Fahrzeugs zu Praxiszwecken ein Kilometergeld von ... €pro Kilometer)

2.3. Der Praxisvertreter erhält eine Vergütung von € pro Arbeitstag/Woche/Monat. Damit ist auch die Teilnahm am ärztlichen Notfalldienst abgeolten.

3. Versicherungsschutz

3.1. Der Praxisvertreter erklärt, daß er für seine persönliche Haftpflicht aus diesem Vertrag eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abgeschlossen hat.

Alternativ:

Der Praxisinhaber erklärt, daß die persönliche Haftpflicht des Praxisvertreters durch seine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist.

3.2. Die schriftliche Deckungsbestätigung der Haftpflichtversicherung liegt vor.

(Ort und Datum)

(Unterschriften Praxisinh. u. -vertreter)